

15. Evangelische Landessynode

Beilage 51

Ausgegeben im Oktober 2017

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Taufordnung und weiterer Kirchlicher Gesetze

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Taufordnung

Die Taufordnung vom 4. November 1964 (Abl. 42 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 7), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 der Präambel werden die Wörter „machtet zu Jüngern“ durch das Wort „lehret“ ersetzt.

2. An § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Begehrt ein heranwachsender oder erwachsener Täufling durch Untertauchen getauft zu werden, so kann der zuständige Pfarrer die Taufe in dieser Form vollziehen, sofern ein geeigneter Taufort, regelmäßig ein Gewässer unter freiem Himmel, zur Verfügung steht, der in der örtlichen Gottesdienstordnung festgelegt ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ und das Wort „ihres“ durch das Wort „des“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ und die Wörter

„ihr ungetauftes“ durch die Wörter „das ungetaufte“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Eltern oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gehört nur einer der Erziehungsberechtigten der evangelischen Kirche an, so ist auf dessen Willen zur Erfüllung seiner evangelischen Erziehungspflichten besonders zu achten. Der andere, nicht der evangelischen Kirche angehörende oder aus ihr ausgetretene Erziehungsberechtigte soll auf seine Verpflichtung angesprochen werden, die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu behindern.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Eltern oder“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) beide Erziehungsberechtigten der evangelischen Kirche nicht angehören oder aus ihr ausgetreten sind beziehungsweise der alleinige Erziehungsberechtigte ihr nicht angehört oder aus ihr ausgetreten ist,“

- bb) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„b) kein Erziehungsberechtigter zu einem Taufgespräch bereit ist,“
- cc) In Buchstabe c) werden das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder der alleinige Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d) werden die Wörter „sowohl Vater als auch Mutter es ablehnen“ durch die Wörter „kein Erziehungsberechtigter dazu bereit ist“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe e) wird das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder der alleinige Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe f) werden das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder der alleinige Erziehungsberechtigte“ und das Wort „ihren“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.
6. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Eltern,“ gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Eltern Stelle“ durch die Wörter „Stelle der Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Taufe setzt die Bestellung von Paten nicht voraus.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eltern oder die sonstigen“ gestrichen.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Daneben können auch Christen das Patenamnt übernehmen, die Glieder einer der Bundesarbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen als Voll- oder Gastmitglied angehörenden Kirche sind.“
- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„In begründeten Ausnahmefällen können daneben auch Christen, die Glieder anderer Kirchen sind, das Patenamnt übernehmen.“
- dd) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Mit Gliedern einer Kirche, die die Kindertaufe ablehnt, ist vor der Verleihung des Patenamntes ein Gespräch über die Tauftheologie zu führen. Zusätzlich zu den Paten können auch Taufzeugen bestellt werden. Sie sollen bestellt werden, wenn es nicht gelingt, geeignete Paten zu finden.“
- c) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Über die nachträgliche Bestellung entscheidet der für die Taufe zuständige Pfarrer.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „angehört“ die Wörter „, wer aus einer christlichen Kirche ausgetreten ist“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Pate kann ferner nicht sein, wer die Kindertaufe ablehnt oder das umfassende Handeln Gottes in der Taufe leugnet.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Eltern“ durch „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Pfarrers“ die Wörter „und Dekanatamts“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Taufen, die nicht im Predigtgottesdienst der Gemeinde vollzogen werden, sollen im Predigtgottesdienst abgekündigt werden.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Taufsonntage“ durch die Angabe „Tauftage“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Konfirmationsordnung

An § 5 Absatz 1 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2016 (Abl. 67 S. 121) geändert wurde, wird

folgender Satz angefügt:

„Nicht konfirmiert werden kann, wer aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten ist.“

Artikel 3

Änderung der Bestattungsordnung

§ 2 der Bestattungsordnung vom 13. November 1969 (Abl. 44 S. 67), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 8) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirche“ die Wörter „und aus ihr nicht ausgetreten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigter“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „evang.“ durch das Wort „evangelischen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Kirche“ die Wörter „oder aus ihr ausgetreten“ eingefügt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Im Allgemeinen

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Voraussetzungen für die Zulassung der Immersionstaufe in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geschaffen werden. Außerdem wird klargestellt, dass in begründeten Ausnahmefällen auch Christen, die nicht Glieder einer der Bundesarbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörender Kirchen sind, das Patenamnt übernehmen können. Künftig soll es möglich sein, neben den Paten Taufzeugen zu bestellen, die nicht Gemeindeglieder sein müssen. Im Übrigen sind die angedachten Änderungen vor allem klarstellender Natur.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Änderung der Präambel greift die aktuelle Übersetzung von Matthäus 28, 19 in der Version der revidierten Lutherbibel 2017 auf.

Zu Nr. 2

Mit der Ergänzung von § 3 Absatz 1 wird die Immersionstaufe grundsätzlich ermöglicht. Es wird klargestellt, dass eine Taufe durch Untertauchen des Täuflings nur bei Heranwachsenden oder Erwachsenen (§§ 8 und 9) möglich ist. Der Gewässerbegriff entspricht demjenigen des Wasserrechts. Dass die Taufe im Freien erfolgt, hat seinen Grund in der biblischen Überlieferung. Als geeignet erscheinen danach insbesondere fließende Gewässer, unter Umständen auch Seen oder Freibäder.

Zu Nr. 3

Zu Buchstaben a) und b)

Die Änderungen greifen die bürgerlichrechtlichen Veränderungen auf, die durch die Eröffnung der Stief- und Sukzessivadoption, künftig auch der gemeinschaftlichen Adoption durch Personen gleichen Geschlechts eingetreten sind.

Zu Nr. 4

Zu Buchstabe a)

Zur Beschränkung auf den Begriff der „Erziehungsberechtigten“ wird auf die Erläuterungen unter Nr. 3 verwiesen.

Zu Buchstabe b)

Zur Beschränkung auf den Begriff der „Erziehungsberechtigten“ wird auf die Erläuterungen unter Nr. 3 verwiesen.

Indem künftig nicht nur die Rechtsfolge der Nichtzugehörigkeit sondern auch die des Kirchenaustritts geregelt wird, erfolgt eine Klarstellung im Sinne der bisherigen Auslegungspraxis. Es ist in der kirchenrechtlichen Literatur umstritten, welche kirchenrechtlichen Folgen der zu-

nächst nach staatlichem Recht zu beurteilende Kirchenaustritt nach sich zieht. Nach einer Auffassung endet mit dem Austritt die Kirchenmitgliedschaft, die kirchenrechtlichen Rechte und Pflichten erlöschen. Nach einer anderen Auffassung endet die Mitgliedschaft nicht, die Mitgliedschaftsrechte ruhen aber während der Nichtausübung der Mitgliedschaftspflichten. Um etwaige Zweifel zu beseitigen erfolgt hier eine Klarstellung.

Zu Buchstabe c)

Zur Beschränkung auf den Begriff der „Erziehungsberechtigten“ wird auf die Erläuterungen unter Nr. 3 verwiesen.

Zu Nr. 5

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Auf die Erläuterungen unter Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe b) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstaben bb) bis ff)

Zur Beschränkung auf den Begriff der „Erziehungsberechtigten“ wird auf die Erläuterungen unter Nr. 3 verwiesen.

Zu Buchstaben b) und c)

Zur Beschränkung auf den Begriff der „Erziehungsberechtigten“ wird auf die Erläuterungen unter Nr. 3 verwiesen.

Zu Nr. 6

Zur Beschränkung auf den Begriff der „Erziehungsberechtigten“ wird auf die Erläuterungen unter Nr. 3 verwiesen.

Zu Nr. 7

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstaben aa) und bb)

Zur Beschränkung auf den Begriff der „Erziehungsberechtigten“ wird auf die Erläuterungen unter Nr. 3 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Die Ergänzung von § 10 Absatz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage und Praxis und dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Zur Beschränkung auf den Begriff der „Erziehungsberechtigten“ wird auf die Erläuterungen unter Nr. 3 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Änderung entspricht der bisherigen Rechtslage und Praxis und dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Die Änderung entspricht der bisherigen Rechtslage und Praxis und dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Die Regelung zu einem Gespräch über die Tauftheologie erscheint sinnvoll, wenn selbst Glieder von die Kindertaufer ablehnenden Kirchen zur Taufe zugelassen werden. Dass neben Paten auch Taufzeugen bestellt werden können, die nicht Gemeindeglieder und auch nicht Glieder einer christlichen Kirche sind, entspricht dem vielfachen Wunsch aus der Praxis. Erforderlich erscheint die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche für die Taufzeugenschaft nicht. Den Ablauf einer Taufe kann auch bezeugen, wer nicht Christ ist.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung ist klarstellender Natur.

Zu Buchstabe d)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Auch hier sollen die unter Nr. 4 Buchstabe b) erläuterten Zweifel beseitigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Ergänzung stellt klar, dass es auf das Glaubensverständnis im Einzelfall ankommt, nicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis.

Zu Nr. 8

Zur Beschränkung auf den Begriff der „Erziehungsberichtigten“ wird auf die Erläuterungen unter Nr. 3 verwiesen.

Zu Nr. 9

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Ergänzung dient der Einheitlichkeit des Rechts, insbesondere im Hinblick auf § 10 Absatz 2 Trauordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Ergänzung dient der Gemeindeöffentlichkeit von Taufen außerhalb des Predigtgottesdienstes.

Zu Buchstabe b)

Mit der Änderung sollen die Kirchengemeinden mehr Spielraum bei der Festlegung von Taufftagen haben. Beispielsweise können künftig auch kirchliche Feiertage, bei denen der Predigtgottesdienst traditionell etwas schwächer besucht ist (etwa Ostermontag, Pfingstmontag) dazu bestimmt werden.

Zu Buchstabe c)

Zur Beschränkung auf den Begriff der „Erziehungsberichtigten“ wird auf die Erläuterungen unter Nr. 3 verwiesen.

Zu Artikel 2

Die Änderung soll die zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b) erläuterten Zweifel beseitigen.

Zu Artikel 3

Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a)

Die Änderung soll die zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b) erläuterten Zweifel beseitigen.

Zu Buchstabe b)

Zur Beschränkung auf den Begriff der „Erziehungsberechtigten“ wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 3 verwiesen.

Zu Nr. 2

Die Änderung soll die zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b) erläuterten Zweifel beseitigen und ist im Übrigen redaktioneller Art.

Zu Artikel 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens entspricht der üblichen Praxis.